

83. Erlischt das erworbene Pfändungspfandrecht, wenn der Schuldner ohne Wissen und Willen der Pfandgläubiger die in seinem Gewahrsam belassene gepfändete Sache an einen Dritten verkauft und überliefert, oder steht in solchem Falle dem Erwerber der Schutz des Art. 306 §. G. B. und des L. R. G. 2279 nicht zur Seite?

II. Civilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1894 i. S. R. (Rl.) w. B.,  
§. u. J. (Bekl.) Rep. II. 258/94.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Am 18. Februar 1892 ließ der Beklagte F. wegen einer Forderung von 438,88 *M* bei seinem Schuldner W. in Wöhrenbach eine noch nicht vollendete Kunstuhr mit Musikwerk im Anschlage von 1000 *M* pfänden. Auf Grund weiterer Vollstreckungstitel gegen W. wurden die Pfandobjekte im Wege der Anschlußpfändung am 24. Februar 1892 für den Beklagten G. wegen einer Forderung von 1462,40 *M*, am 1. März 1892 für den Beklagten F. wegen einer Forderung von 621,03 *M* und am 12. März 1892 für denselben Beklagten wegen einer Forderung von 36,60 *M* nochmals gepfändet. Am 14. März 1892 schloß der Kläger K. von Furtwangen mit W. einen Vertrag ab, demzufolge W. an K. die erwähnte Kunstuhr mit Musikwerk um 16000 *M* verkaufte und sich verpflichtete, dieselbe nach Furtwangen zu liefern und dort fertig zu stellen, während der Käufer die Verpflichtung übernahm, dem W. die nötigen Hilfsarbeiter zur Vollendung der Uhr gegen entsprechenden Abzug am Kaufpreise zu stellen. Aus der nach Abzug dieser Auslagen verbleibenden Kaufsumme sollte K. eine Forderung der badischen Uhrenfabrik an W. mit ungefähr 3000 *M* tilgen, ferner sein eigenes Guthaben von 4000 *M* an W. abziehen und den Rest an diesen bezahlen. Auch in der folgenden Zeit wurde mittels Anschlußpfändung die verkaufte Kunstuhr mit Musikwerk von dem nämlichen Gerichtsvollzieher für die Beklagten B. (am 28. März, 22. April, 24. Oktober und 10. November) und F. (am 18. Oktober und 5. November 1892) wegen anderer Forderungen an W. weiter gepfändet. K. erhob Klage auf Anerkennung seines Eigentumes an der Uhr und auf Aufhebung der von den Beklagten erwirkten Pfändungen. Daß die gepfändete Uhr, welche vom Gerichtsvollzieher im Gewahrsam des Schuldners belassen, dann aber von W. nach Furtwangen und nach Fertigstellung von dem Kläger zum Weiterverkaufe nach England verbracht wurde, seiner Zeit ordnungsmäßig, insbesondere unter Anbringung von Pfändungszeichen, gepfändet worden war, ist nicht bestritten worden. Kläger machte jedoch geltend, daß beim Kaufabschlusse keine Pfändungszeichen mehr vorhanden, etwaige Pfandrechte mithin erloschen gewesen seien, daß er sich in gutem Glauben befunden, von der Pfändung nichts gewußt, W. ihm auch bei dem Kaufe auf Befragen erklärt habe, es stehe ihm volles Verfügungsrecht über das Werk zu. Ein eventuelles, durch vom Kläger auf die Uhr gemachte Aufwendungen

näher begründetes Klagebegehren wurde dahin gerichtet: die Beklagten seien anzuerkennen schuldig, daß dem Kläger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der bei W. von ihnen gepfändeten Kunstuhr mit Musikwerk in Höhe von 11831,92 M zustehen.

Die Beklagten bestritten die rechtliche Wirksamkeit des Kaufvertrages, weil eine gepfändete Sache nicht verkauft werden dürfe, das Fehlen der Pfandzeichen beim Kaufe und den guten Glauben des Klägers. Jedenfalls, machten sie weiter geltend, sei der Kauf nach § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes anfechtbar, da W. in der dem Kläger bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, verkauft habe.

Das Landgericht erkannte nach Maßgabe des Hauptbegehrens. Dagegen wurde auf die von den Beklagten eingelegte Berufung von dem Oberlandesgerichte unter Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung erkannt: der Kläger werde mit der Klage, soweit damit die Anerkennung des Eigentumes an der von W. erkauften Uhr und die Aufhebung der von den Beklagten erwirkten Pfändungen verfolgt wird, abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Auf Revision des Klägers erkannte das Reichsgericht unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen und Abänderung des landgerichtlichen Urteiles in der Hauptsache dahin:

1. Die zu Gunsten der Beklagten vorgenommenen Pfändungen einer Kunstuhr mit Musikwerk ihres Schuldners W. in Böhrenbach vom 28. März, 22. April, 18. Oktober, 24. Oktober, 5. und 10. November 1892 werden für ungültig erklärt.

2. Mit dem weiteren Begehren, auch die zu Gunsten der Beklagten G. und J. vorgenommenen Pfändungen vom 18. und 24. Februar, 1. und 12. März 1892 aufzuheben, wird Kläger abgewiesen.

3. Über den Eventualantrag des Klägers hinsichtlich vorzugsweiser Befriedigung aus dem Erlöse der Uhr zu erkennen, bleibt weiterer Entscheidung des Landgerichtes vorbehalten. Das Urteil beruht auf folgenden

## Gründen:

„Bei Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Pfändungen, deren Aufhebung die Klage mit ihrem Hauptbegehren beantragt, ist zwischen den im Auftrage der Beklagten J. und H. vor dem 14. März 1892 vorgenommenen und den für die Beklagten B. und J. nach dem Verkaufe der bei W. in Böhrenbach gepfändeten Kunstuhr nebst Musikwerk und nach deren Überlieferung an den Kläger als Käufer bewirkten Anschlußpfändungen zu unterscheiden.

Hinsichtlich jener steht fest, daß die erste Pfändung vom 18. Februar 1892 vorschriftsgemäß erfolgt ist, und daß die gepfändete Uhr gemäß § 712 Abs. 2 C. P. O. von dem Gerichtsvollzieher nach Anlegung von Siegeln im Gewahrsam des Schuldners W. belassen wurde. Die weiteren Pfändungen für den Beklagten H. vom 24. Februar und für den Beklagten J. vom 1. und 12. März 1892 wurden durch den nämlichen Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 727 C. P. O. vorgenommen. Ob die Pfändungszeichen späterhin, insbesondere zur Zeit des Verkaufes des Pfandgegenstandes an den Kläger vom 14. März 1892 noch vorhanden und sichtbar waren, was vom Kläger verneint wird, erklärt das Berufungsgericht für die Fortdauer des Pfändungspfandrechtes und Pfandbesitzes für nicht entscheidend, da nicht behauptet sei oder sonst erhelle, daß solche mit Einwilligung des Gerichtsvollziehers oder der pfändenden Gläubiger entfernt worden seien. Diese Annahme, welche der in der Rechtsprechung und Doktrin überwiegend gewordenen Ansicht entspricht, kann nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden. Die Wirksamkeit der Pfändung ist dadurch bedingt, daß der Gerichtsvollzieher dieselbe an den in Besitz genommenen, aber im Gewahrsam des Schuldners belassenen Fahrnissen ersichtlich macht, und die Aufhebung der Erkennbarkeit durch den Gerichtsvollzieher würde der Pfändung daher die Wirkung benehmen. Daß aber schon die bloße Thatsache des Verschwindens oder Unkenntlichwerdens der Pfändungszeichen diese Folge habe, ergibt sich aus den Bestimmungen des Prozeßgesetzes nicht. Die Bedeutung des Fehlens der Pfändungszeichen bei der Erwerbung dinglicher Rechte von Seiten Dritter an den gepfändeten Gegenständen ist hier nicht in Frage. Es handelt sich zunächst nur darum, ob die Pfandgläubiger durch etwaiges Verschwinden der Pfändungszeichen zur Zeit des Verkaufes vom 14. März 1892 bereits

ihre Rechte aus der Pfändung eingebüßt hatten. Dies ist aber zu verneinen. Nach dem maßgebenden bürgerlichen Rechte, dem badischen Landrechte, ist zwar Besitz und Fortdauer des Besitzes Erfordernis des Faustpfandrechtes, welchem das Pfändungspfandrecht nachgebildet und gleichgestellt ist (L. R. G. 2076). Dieses erlischt daher mit dem Verluste des Besitzes; allein eine Störung im Besitze ist noch nicht Verlust des Besitzes, so lange dessen Wiederherstellung und die Fortsetzung der Ausübung nicht durch völliges Abhandenkommen der Sache oder durch Besitzergreifung und Vorenthaltung seitens Dritter ausgeschlossen erscheint.

Ist hiernach davon auszugehen, daß bis zum 14. März 1892 die gedachten Pfändungen in Wirksamkeit bestanden, so ist doch der Verlust des Besitzes durch den von B. mit dem Kläger abgeschlossenen Kauf und die infolgedavon stattgehabte Überlieferung der Uhr an den in Furtwangen ansässigen Kläger eingetreten, welcher, wie festgestellt ist, den Besitz ergriffen hat. Diese Thatfachen sind daher geeignet, einen Erlösungsgrund für das erworbene Pfändungspfandrecht abzugeben (L. R. G. 2076. 2119. 2279). Das Berufungsgericht legt dem Umstande, daß die Uhr ohne Wissen und Willen der Beklagten aus deren Pfandbesitze entfernt worden ist, die Wirkung bei, daß die Beklagten nach L. R. G. 2279 Abs. 2, der in diesem Sinne auf Grundlage des älteren Rechtes ausdehnend zu interpretieren sei, von dem Kläger die Rückgabe der Uhr verlangen könnten, letzterem also der Schutz des Art. 306 H. G. B. und des L. R. G. 2279 nicht zur Seite stehe. Diese Annahme beruht auf einer unrichtigen Anwendung der angeführten Gesetzesvorschriften und des ihnen zu Grunde liegenden germanischen Rechtsprinzips: „Hand muß Hand wahren“. Wenn auch die ausnahmsweise gestattete vindikation beweglicher Sachen nicht notwendig eine diebische Wegnahme voraussetzt, es vielmehr genügt, daß jemand wider seinen Willen ohne sein Zutun den Gewahrsam einer Sache verloren habe, so daß in dem in Entsch. des R. G.'s in Civill. Bd. 1 S. 255 mitgetheilten Falle angenommen werden konnte, die Klage auf Rückstattung des Besitzes stehe gegenüber jedem dritten Besitzer dem Faustpfandgläubiger zu, welchem ohne sein Wissen der Eigentümer des Pfandes dieses weggenommen habe, so würden doch die Voraussetzungen für eine vindikation dann nicht vorliegen, wenn das von den Kontrahenten einem

Dritten zur Inhabung überlieferte Faustpfand von diesem ohne Wissen und Willen des Pfandgläubigers veräußert und weggegeben wurde. Ein ähnlicher Vertrauensmißbrauch, welcher der Bindikation nicht Raum giebt, liegt aber gegenüber den Beklagten darin vor, daß der Schuldner, in dessen Gewahrsam die ihm gehörige, im Auftrage der beklagten Gläubiger gepfändete Uhr belassen wurde, dem Kläger im Wege des Kaufes Besitz und Eigentum übertragen hat. Eine Rückforderung der Pfandsache erscheint daher gegenüber dem Kläger ausgeschlossen, da ein Delikt, durch welches dieser die Sache an sich gebracht hätte, nicht festgestellt ist. Der Kläger ist nach Artt. 306. 308 S. G. B. L. R. G. 2279 als Besitzer auch ohne Rücksicht auf Gutgläubigkeit geschützt.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 28 S. 380 flg.

Die Abweisung der Klage, soweit diese die Aufhebung der vor dem Verkaufe der Uhr erwirkten Pfändungen betrifft, konnte jedoch auf Grund der weiteren vom Berufungsgerichte getroffenen Feststellung aufrechterhalten werden, daß der Verkauf von W. in der dem Kläger bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen worden sei. Die Anfechtung ist zwar nicht mittels Widerklage geltend gemacht, so daß keine Verurteilung zur Rückgewähr erfolgen konnte, durch welche die Beklagten in den Stand gesetzt wären, sich aus dem gepfändeten Gegenstande so zu befriedigen, wie wenn er noch zum Vermögen des Schuldners gehörte. Allein der im Wege der Einrede erhobene Anfechtungsanspruch aus § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 macht den Kauf gegenüber den in Rede stehenden beklagten Gläubigern, welche sich nach dem Ausgeführten auf dem Verkaufe vorausgegangene gültige Pfändungen berufen können, unwirksam und ist somit geeignet, den angenommenen Erlösungsgrund für das Pfandrecht dieser Beklagten zu beseitigen. Die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen der Anfechtung ist als genügend begründet zu erachten. Daß der Käufer, welcher nach dem Vertrage die Kaufsumme von 16000 M zur Deckung einer Schuld des W. an ihn selbst und einer weiteren an die badische Uhrenfabrik in Furtwangen verwenden und die Kosten für die zur Fertigstellung der Uhr zu beschaffenden Hilfsarbeiter darauf aufzurechnen befugt sein sollte, unter günstigen Umständen dem W. noch einen Restbetrag herauszuzahlen haben konnte, schließt die ange-

nommene Benachteiligungsabsicht des Schuldners gegenüber seinen übrigen Gläubigern nicht aus.

Konnte aus diesen Erwägungen die Revision, soweit sie die Aufhebung der dem Verkaufe vorausgegangenen Pfändungen erstrebt, keinen Erfolg haben, so verhält sich dies anders bezüglich der späteren Nachpfändungen. Die Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß auch diese Anschlußpfändungen vermöge ihrer accessorischnen Natur durch den Rechtsbestand der Hauptpfändung vom 18. Februar 1892 gedeckt seien, geht fehl. Die Anschlußpfändung (§ 727 C. P. O.) vollzieht sich in einfacherer Form als die erste Pfändung. Sie erfordert keine neue Besitzergreifung; aber ihre Wirksamkeit hat zur Voraussetzung, daß die gepfändete Sache noch im Besitze des ersten Pfandgläubigers sei. Nun war aber die bei W. gepfändete Kunstuhr nebst Musikwerk durch den Verkauf vom 14. März 1892 in Besitz und Vermögen des Klägers übergegangen, konnte also von Gläubigern des früheren Eigentümers nicht mehr gepfändet werden. Auch die nur im Wege der Einrede geltend gemachte Anfechtung des Kaufes auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 ist nicht geeignet, diese Anschlußpfändungen nachträglich gültig zu machen und den betreffenden Gläubigern Pfandrechte zu verschaffen. Schon der Besitz des Klägers zur Zeit der dem Verkaufe nachgefolgten Anschlußpfändungen stand deren Wirksamkeit entgegen (§ 713 C. P. O.), und es erscheint Kläger vermöge seines Besitzes zu dem Verlangen berechtigt, daß die nach Inhalt der von dem Gerichtsvollzieher in Billingen aufgenommenen Protokolle der Form nach bestehenden Anschlußpfändungen für ungültig erklärt werden.

Daß das Berufungsgericht über den Eventualantrag der Klage auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der von den Beklagten gepfändeten Uhr nicht erkannt hat, entspricht dem Urteile des Reichsgerichtes, III. Civilsenates, vom 29. April 1887,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 18 S. 385 flg.,

von welchem abzuweichen der erkennende Senat sich nicht veranlaßt sieht.

Vgl. auch Juristische Wochenschrift von 1891 S. 67 Ziff. 6.

Diesen Eventualantrag ist aber Kläger berechtigt, in der ersten Instanz weiter zu verfolgen, ohne daß es einer neuen Klage bedarf.

Hiernach konnte nur über die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz ihrem ganzen Umfange nach gemäß §§ 87. 88. 92 C.P.D. erkannt werden, während die Entscheidung über diejenigen Kosten der ersten Instanz, welche nicht dem nach dem Hauptbegehren der Klage unterliegenden, von dem Eventualantrage daher nicht berührten Beklagten B. aufzuerlegen waren, dem künftigen Urteile der ersten Instanz vorzubehalten war.“